



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

BASF Grenzach GmbH
Köchlinstraße 1
79639 Grenzach-Wyhlen

Datum 19.12.2023

Name

Durchwahl

Aktenzeichen RPF54.1-8823-4024/3/3

(Bitte bei Antwort angeben)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antrag nach § 16 BImSchG auf Erteilung der Änderungsgenehmigung für die Kapazitätserhöhung der DIOPAT-Produktion von bisher XX t/a auf künftig XX t/a
Ihr Antrag vom 28.06.2023

Anlagen

- 1 Ordner gesiegelte Antragsunterlagen (wird separat versandt)
- 1 Gebührenmitteilung (wird separat versandt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.06.2023, mit letzten Ergänzungen vom 26.09.2023, erteilt das Regierungspräsidium Freiburg nach §§ 4, 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nachfolgende immissionsschutzrechtliche

Änderungsgenehmigung:

1.1

Der BASF Grenzach GmbH, Grenzach-Wyhlen, wird die Genehmigung zur Erhöhung der Produktionskapazität des UV-Absorberzwischenproduktes 4,4'-(4-(4-Methoxyphenyl)-1,3,5-triazin-2,4-diyl)bisbenzol-1,3-diol (DIOPAT) von XX t/a auf XX t/a in der Mehrzweckanlage des Lokals 9040 im Voll-Konti-Betrieb (7 d/w, 365 bzw. 366 d/a) auf dem Betriebsgelände Flst. Nr. 878 der Gemarkung Grenzach-Wyhlen

erteilt sowie die Zuordnung von der Ziffer 4.1.10 in die Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) geändert.

1.2 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft dieser Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 BImSchG.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer 3 und 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die für das Lokal 9040 getroffenen Regelungen aus der Änderungsgenehmigung vom 06.06.2008 gelten unverändert weiter, sofern sie nicht in den in Ziffern 3 und 4 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieser Entscheidung neu geregelt sind.

1.4 Gebühr

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von XX,- € festgesetzt.

2 Antragsunterlagen

Die im Anhang aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese vor.

3 Inhaltsbestimmungen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen

3.1.1 Emissionsbegrenzungen

Die Emissionsgrenzwerte am Kamin des Produktionsgebäudes 9040 (Quelle 001L90400) und an den beiden Emissionsquellen des Standardisiergebäudes 9093 (Quelle 020L90930 und 021L90930) werden nachfolgend neu festgelegt und ersetzen die im Öffentlich-Rechtlichen Vertrag über die Sanierung der Anlagen der Ciba

Spezialitätenchemie Grenzach GmbH nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2002 aus dem Jahr 2005 unter § 1 und § 5 sowie in der Änderungsgenehmigung vom 06.06.2008 unter Ziffer 3.1.2 festgelegten Werte. Der Öffentlich-Rechtliche Vertrag wird hiermit von beiden Parteien einvernehmlich aufgehoben.

3.1.1.1 Emissionsbegrenzungen Lokal 9093 – Organische Stoffe und Gesamtstaub

Die Emissionen an Gesamtstaub und Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken als Halbstundenmittelwert folgende Grenzwerte nicht überschreiten:

EQ	Beschreibung der Quelle	Gesamtstaub [mg/m ³]	Gesamt-C [mg/m ³]	Volumenstrom ¹ [m ³ /h]
021L90930	Scheibenzerstäubungstrockner ST3 (Venturi-Wäscher)	5	20	30.090
020L90930	X31 Rüskamp-Wäscher	-	20	8.650

3.1.1.2 Emissionsbegrenzungen Lokal 9040 (Abluftkamin Quelle 001L90400) – Organische Stoffe und Gesamtstaub

Die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte für Gesamtstaub und organische Stoffe Gesamtkohlenstoff (Gesamt-C) dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken als Halbstundenmittelwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Grenzwert	Einheit
Gesamtstaub	5	mg/m ³
Organische Stoffe (Gesamt-C)	20	mg/m ³
Volumenstrom ¹	24.580	m ³ /h

¹Die angegebenen Volumenströme sind nur informativ, sie sind nicht als Begrenzung zu verstehen.

3.1.1.3 Emissionsbegrenzungen Lokal 9040 (Abluftkamin Quelle 001L90400) – NH₃ und HCl

Die Emissionen an Ammoniak (NH₃) und gasförmigen anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl), dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken als Halbstundenmittelwerte nicht überschritten werden:

Luftschadstoff	Grenzwert	Einheit
NH ₃	10	mg/m ³
HCl	10	mg/m ³
Volumenstrom ¹	24.580	m ³ /h

3.1.1.4 Emissionsbegrenzungen Lokal 9040 (Abluftkamin Quelle 001L90400) – CMR²-Stoffe

Die Emissionen an Toluol und an flüchtigen organischen Stoffe (VOC), die als CMR²-Stoffe eingestuft sind, dürfen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) trocken nicht überschritten werden. Der Frachtgrenzwert (Toluol) ist als Stundenmittelwert und die Konzentrationsgrenzwerte (Einzelstoff Toluol sowie Summenparameter) als Halbstundenmittelwert einzuhalten:

Luftschadstoff	Grenzwert	Einheit
Summe der VOC, die als CMR ² -Stoffe ³ eingestuft sind	10	mg/m ³
Volumenstrom ¹	24.580	m ³ /h

Neben dem Summenparameter für CMR²-Stoffe ist ab dem 12.12.2026 entweder

- 1 mg/m³ Toluol einzuhalten oder
- 50 g/h Toluol einzuhalten oder
- nachzuweisen, dass Techniken eingesetzt werden, um Toluol zurückzugewinnen, sofern die Minderungseffizienz des Abgasbehandlungssystems bei ≥ 95% liegt.

²CMR-Stoff der Kategorie 2 gemäß der Definition in Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung, d. h. mit den Gefahrenhinweisen H341, H351, H361

³Toluol + Tetrahydrofuran (THF)

4 Nebenbestimmungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

4.1.1 Dokumentation Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung,
- ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung),
- Folgen der Störung nach Innen und Außen sowie deren Bewertung und
- alle eingeleiteten Maßnahmen.

4.1.2 Meldung Betriebsstörungen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für die Gesundheit oder Leben zu befürchten sind sowie Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist, müssen

- sofort dem Polizeipräsidium Freiburg unter 0761/882-1270,
- sofort den Industriellen Werken Basel (IWB) unter 0800/400-800 und
- schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5, Referat 54.1 (Referat54.1@rpf.bwl.de) gemeldet werden.

Auf die Meldepflichten für Betreiber von Betriebsbereichen nach § 19 Abs. 1, 2 und 6 der Störfallverordnung (StörfallV) wird hingewiesen. Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

4.1.3 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen

Wird festgestellt, dass die unter Ziffer 3.1 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, hat der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherzustellen und das Regierungspräsidium Freiburg zu informieren.

4.1.4 Mindestangaben im IE-Jahresbericht nach § 31 BImSchG

Im Rahmen des Berichtes sind die Daten und Informationen für das Lokal 9040

- zur Einhaltung der genehmigten Produktionskapazität von DIOPAT
- zu den angefallenen Abfallmengen (gegliedert nach AVV-Nummern) inklusive Entsorgungsweg und
- eine Kommentierung zu besonderen Vorkommnissen im Berichtszeitraum, die in der Betriebsdokumentation verzeichnet wurden

einmal im Kalenderjahr jeweils bis zum 31.05., erstmals am 31.05.2024 für das Jahr 2023, dem Regierungspräsidium Freiburg mitzuteilen.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.2.1 Einhaltung von Emissionsbegrenzungen

Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 3.1.1.1 bis 3.1.1.3 ist bis zum 30.04.2024 erstmalig und danach wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen nach Ziffer 3.1.1.4 ist bis zum 30.04.2024 erstmalig und

- danach bis zum 12.12.2026 wiederkehrend im Abstand von drei Jahren und
- ab dem 12.12.2026 wiederkehrend im Abstand von sechs Monaten

durch Messung einer durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können.

4.2.2 Verzicht auf wiederkehrende Messverpflichtung

Abweichend von Ziffer 4.2.1 kann auf die wiederkehrende Messverpflichtung der unter Ziffer 3.1.1.3 festgelegten Grenzwerte verzichtet werden, wenn die Ergebnisse der Erstmessung nach Ziffer 4.2.1 für HCl und NH₃ nicht nachweisbare oder nur sehr geringe Emissionen zeigen.

4.2.3 Messplanung

Die Messplanung ist rechtzeitig vor dem geplanten Messtermin, spätestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Messung, mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

4.2.4 Messberichte

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Berichte der Emissionsmessungen dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 3 Monate nach dem jeweiligen Messtermin in elektronischer Form direkt vorzulegen. Die Berichte müssen nachvollziehbare Angaben über den Betriebszustand der emissionsrelevanten Anlagenteile sowie der Einrichtungen zur Emissionsminderung enthalten.

4.2.5 Daten für Messstellen

Der ausführenden Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z. B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Nebenbestimmungen aus den gültigen Genehmigungsbescheiden unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

4.2.6 Bypass-Betrieb verschiedener Stufen der Abluftbehandlungsanlage

Ein Bypass-Betrieb der verschiedenen Stufen der Abluftbehandlungsanlage ist grundsätzlich nur für den Fall kurzzeitiger Störungen zulässig. Die Bypass-Zeiten sind mit Angabe der Gründe zu dokumentieren und im Jahresbericht nach Ziffer 4.1.4 zu dokumentieren.

4.2.7 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen (5.2.6 TA-Luft 2021⁴)

4.2.7.1 Stand der Technik für neue Anlagenteile

Zukünftig neu eingebrachte Anlagenteile zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen gemäß Ziffer 5.2.6 a) bis d) der TA-Luft 2021 müssen die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA-Luft einhalten.

⁴Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) Vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48 bis 54, S. 1050) in Kraft getreten am 1. Dezember 2021

4.2.7.2 Managementanweisungen

Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme von Flanschverbindungen (5.2.6.3 TA-Luft 2021) sowie Absperr- und Regelorganen (5.2.6.4 TA-Luft 2021) sind in Managementanweisungen festzulegen.

4.2.7.3 Sanierungsfristen zur Anpassung an den Stand der Technik

Die Managementanweisungen aus Ziffer 4.2.7.2 sind bis spätestens 01.12.2024 zu implementieren.

Erfüllen bestehende Anlagenteile nicht die Anforderungen der Ziffern 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 der TA-Luft 2021, so ist die Anpassung an die aktuellen Anforderungen bis spätestens 01.12.2025 umzusetzen.

Abweichend hiervon dürfen bestehende Anlagenteile, die die nachfolgenden Kriterien erfüllen, bis zu ihrem Ersatz weiterbetrieben werden:

1. Pumpen, Rührwerke, Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a)**, die nicht eines der in den Buchstaben b) bis d) genannten Merkmale erfüllen und die die Anforderungen der TA Luft 2021 nicht einhalten.
2. Flanschverbindungen sowie Absperr- und Regelorgane für flüssige organische Stoffe nach Ziffer 5.2.6 Buchstabe **a) bis d)**, die die Anforderungen nach Ziffer 5.2.6.3 Abs. 1-3 bzw. Ziffer 5.2.6.4 Abs. 1-2 der TA-Luft vom 24.07.2002 erfüllen.

Für die in den Ziffern 1 und 2 genannten Anlagenteile ist eine Bestandsaufnahme zu erstellen und dem RP Freiburg bis 01.12.2024 vorzulegen.

Eine Bestandsaufnahme kann bei bestehenden Flanschverbindungen entfallen.

4.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

4.3.1 TOC-Fracht/Biologische Abbaubarkeit

Für alle Abwasserteilströme, die in der werkseigenen Abwasserreinigungsanlage (ARA) behandelt werden sollen, ist entsprechend Teil D Abs. 4 des Anhang 22 zur Abwasserverordnung (AbwV) der Nachweis über die TOC-Frachtverringerung zu erbringen.

4.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

4.4.1 Vorprüfung zum AZB

Die überarbeitete Version der Vorprüfung zur Betrachtung der Erforderlichkeit eines AZB ist bis zum 30.06.2024 nachzureichen. Ergibt die Vorprüfung der Voraussetzungen für einen AZB, dass aufgrund der Verhältnisse vor Ort in Kombination mit technischen und organisatorischen Maßnahmen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein AZB zu erstellen und bis zum 31.12.2024 vorzulegen.

4.4.2 Überwachung von Boden und Grundwasser

Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, hinsichtlich der in der IE-Anlage und ihren Nebeneinrichtungen verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) eine wiederkehrende Überwachung des Grundwassers durch Messungen zu fordern, wenn nicht nachgewiesen wird, dass die Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt.

4.5 Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit

4.5.1 Abweichende Anlagenkonfiguration

Falls für einzelne Produktionsschritte der DIOPAT-Synthese von dem in den Antragsunterlagen enthaltenen Fließschema (Anhang D.09) dargestellten Apparatekonfiguration abgewichen wird, dürfen nur verfahrens- und sicherheitstechnisch Äquivalente Apparatekonfigurationen zum Einsatz kommen. Maßstab für die Äquivalenz zweier Apparate bzw. –konfigurationen ist hierbei die in den R&I-Schemata in den Antragsunterlagen dokumentierte verfahrens- und sicherheitstechnische Ausstattung der einzelnen Apparate. Die Herstellung des XX-Reagenz darf aufgrund der sicherheitstechnisch auf diesen Reaktionsschritt hin optimierte Apparateausstattung nur im Reaktionsbehälter XX erfolgen.

4.5.2 Sicherheitsbericht

Der Sicherheitsbericht/Anlagenband 9040 ist zu aktualisieren.

5 Begründung

5.1 Beschreibung des Bestandes

Die BASF Grenzach GmbH betreibt an Ihrem Standort in Grenzach-Wyhlen im Lokal 9040 historisch eine Mehrzweckanlage mit einer genehmigten Gesamtproduktionskapazität von XX t/a Aktivsubstanz. Zwischenzeitlich wird im Lokal 9040 nur noch die UV-Absorbervorstufe DIOPAT chemisch synthetisiert. Bis zur Inbetriebnahme der neuen Trocknungsanlage (Anbau an das Produktionsgebäude 9040) erfolgt die Trocknung des Produktes noch in der Nebeneinrichtung Standardisiergebäude 9093. Für die Herstellung von DIOPAT liegen mehrere immissionsschutzrechtliche Genehmigungen sowie Anzeigen vor. Die letzte Genehmigung wurde am 06.06.2008 bzw. 18.12.2009 (Änderung einer Nebenbestimmung der Genehmigung vom 06.06.2008) erteilt. Seit der Änderungsgenehmigung von 2008 wurden diverse Änderungen im Produktionsverfahren durchgeführt. Diese angezeigten Änderungen sowie die ebenfalls durchgeführten geringfügigen Optimierungen, die keiner Anzeige bedurften, da sich hierdurch kein sicherheitstechnisches Risiko sowie keine Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ableiten lassen, sind im Antragstext unter Kapitel B.2.2 tabellarisch aufgeführt.

5.2 Verfahren

5.2.1 Antrag

Mit Schreiben vom 28.06.2023, mit letzten Ergänzungen vom 26.09.2023 beantragte die BASF Grenzach GmbH eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Kapazitätserhöhung von XX t/a auf XX t/a DIOPAT im Lokal 9040 sowie die Änderung der Einstufung der Anlage in die Ziffer 4.1.2 statt 4.1.10 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

5.2.2 Vorhabensbeschreibung

Die Synthese von DIOPAT findet in der bestehenden Anlage statt, die sich aus diversen Reaktions- und Vorlagebehältern sowie einer XX-Anlage und XX zusammensetzt. Die zweistufige DIOPAT-Synthese erfolgt in der ersten Stufe durch eine XX-Reaktion zum Zwischenprodukt XX und in der zweiten Stufe durch eine XX zum Endprodukt. Die einzelnen Behälter der Produktionsanlage werden über ein mehrstufiges Abluftreinigungssystem abgesaugt, wobei aufgrund der verschiedenen

reaktiven Bestandteile und Lösemittel im gesamten Produktionsverfahren mehrere Abluftreinigungsanlagen mit entsprechend ausgelegten Abluftwäschern betrieben werden.

Die Herstellung der beantragten Menge des UV-Absorber-Zwischenproduktes wird im Wesentlichen durch die Eliminierung von Totzeiten realisiert. Dazu werden die Zykluszeiten verkürzt und die Anlagenverfügbarkeit erhöht. Die Verkürzung der Zykluszeiten von XX h auf XX h wird durch Minimierung von XX erreicht.

5.2.3 Änderung der Zuordnung zur Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 4. BImSchV

Historisch wurden im Lokal 9040 neben UV-Absorbervorstufen auch Antimikrobika (wie beispielsweise XX) und verschiedene organische Pigmente hergestellt, weshalb die Anlage in Ziffer 4.1.10 der 4. BImSchV eingestuft war:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Farbstoffen und Pigmenten sowie von Ausgangsstoffen für Farben und Anstrichmittel

Die Herstellung von XX wurde XX eingestellt und von der noch bis zum 16.07.2024 verlängerten Genehmigung soll kein Gebrauch gemacht werden. Somit wird zwischenzeitlich mittels chemischer Synthese nur noch DIOPAT im Lokal 9040 hergestellt. Hierbei handelt es sich um ein UV-Absorberzwischenprodukt als Vorstufe zum UV-Absorber XX. Weder DIOPAT noch XX werden mit dem Zweck einer farbgebenden Eigenschaft hergestellt, wohingegen Pigmente definitionsgemäß farbgebende Substanzen darstellen. Darüber hinaus ist XX im Gegensatz zu Pigmenten in seinem späteren Anwendungsmedium – Öle in kosmetischen Zubereitungen – gut löslich, während Pigmente im Anwendungsmedium praktisch unlöslich sind und als Feststoff-Teilchen vorliegen. Eine Einstufung in die Ziffer 4.1.10 ist somit nicht zutreffend, daher wird die Anlage zukünftig in die Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV eingestuft:

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide, Epoxide

5.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG antragsgemäß abgesehen, da durch die von der BASF Grenzach GmbH getroffenen bzw. vorgesehenen Maßnahmen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

5.2.5 Beteiligte

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Landratsamt Lörrach (Fachbereich Wasser und Abwasser und Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz) beteiligt. Der Fachbereich Wasser und Abwasser hat keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Der Fachbereich Landwirtschaft und Naturschutz hat gefordert, dass das gewässerökologische Gutachten (GÖG) zu überarbeiten und spätestens im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren vorzulegen ist.

5.2.6 Genehmigungserfordernis:

Die Änderung des Betriebs der bestehenden Anlage zur Herstellung DIOPAT mit einer Erhöhung der Produktionskapazität von XX t/a auf XX t/a bedarf ebenso wie die Änderung der Zuordnung der Anlage in eine andere 4. BImSchV-Ziffer nach den §§16 Abs. 1, 4 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV sowie der Nummer 4.1.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer Änderungsgenehmigung. Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG dar. Vom beantragten Vorhaben können nachteilige Auswirkungen ausgehen, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

5.2.7 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Freiburg ist aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung sowie § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für die Erteilung der Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich zuständig.

5.2.8 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Das Vorhaben unterfällt der Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies folgt insbesondere aus nachfolgenden Erwägungen, die sich mit den im konkreten Einzelfall maßgeblichen Auswirkungen des Vorhabens befassen:

5.3 Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung

5.3.1 Boden

Mit dem Vorhaben sind weder bauliche Maßnahmen noch eine Flächeninanspruchnahme verbunden. Ebenfalls findet keine Änderung der Gebäudehülle oder der bestehenden Gebäudefundamente statt. Für den Werksverkehr werden die bereits vorhandenen und befahrenen Straßen genutzt. Es erfolgt somit kein Eingriff in den Boden.

5.3.2 Abfall

Mit der Kapazitätserhöhung erhöht sich die Abfallmenge aus der DIOPAT-Produktion proportional. Durch betriebsinterne Aufbereitungen (Lösemittelrückgewinnung) werden die Abfallmengen so gering wie möglich gehalten. Die Entsorgungswege sind gesichert. Ausgehend von den ursprünglich genehmigten Produktionsbedingungen von 2008 und den seither am Standort vorgenommenen Umstrukturierungen, Einstellungen von Produktionslinien und Stilllegung von Produktionsgebäuden ist die Erhöhung der Abfallmenge durch die Kapazitätserhöhung irrelevant im Vergleich zu den historisch angefallenen Abfallmengen des Gesamtstandorts.

5.3.3 Lärm

Für das Vorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Schallemission aus Produktion und Standardisierung wurde auf Basis von schalltechnischen Messungen ermittelt. Der innerbetriebliche Verkehr, der Lieferverkehr und die Bewegungen am Mitarbeiterparkplatz wurden auf Grundlage von Frequentierungsangaben mit einschlägigen Schallemissionsansätzen berücksichtigt. Die einzuhaltenden Immissionskontingente an den Immissionsorten gemäß derzeit rechtskräftigem Bebauungsplan (Rheinvorland-West, 2016) werden nach Prognose auch nach Kapazitätserhöhung eingehalten. Die aus dem Entwurf zur Änderung des Bebauungsplanes resultierenden höheren Schallimmissionskontingente bieten Reserven für die künftige Entwicklung.

5.3.4 Abluft

Da die Ansatzgröße nicht verändert wird, ergeben sich durch die Kapazitätserhöhung bei der DIOPAT-Herstellung im Produktionsgebäude 9040 sowie im Trocknungsgebäude 9093 keine höheren maximalen Abluftkonzentrationen. Aufgrund der engeren Taktung der Prozessschritte sind allerdings die Massenströme höher und somit ist eine geringfügige Erhöhung der Abluftemissionen zu erwarten.

Das Abgas aus dem Produktions- und Trocknungsprozess wird weiterhin über die bereits vorhandenen Abgasreinigungseinrichtungen gereinigt. Für die relevanten Emissionsquellen der IE-Anlage im Lokal 9040 (001L90400) und der Nebeneinrichtung Lokal 9093 (020L90930, 021L90930) werden die Grenzwerte entsprechend der BVT-Schlussfolgerung über Industrieemissionen in Bezug auf

einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (WGC) festgelegt, da darin die Weiterentwicklung des Standes der Technik für die Abluftbehandlung in der chemischen Industrie abgebildet wird.

Neben dem Summenparameter für CMR2-Stoffe ist ebenfalls für den Einzelstoff Toluol spätestens zum 12.12.2026 der BVT-assozierte Emissionsgrenzwert von 1 mg/m^3 (obere Grenze) einzuhalten. Dieser Grenzwert gilt nicht, wenn es sich nur um geringfügige Emissionen handelt (z. B. 50 g/h). Darüber hinaus ist eine Erhöhung des Grenzwertes gemäß BVT-Schlussfolgerung möglich, wenn Techniken eingesetzt werden, um Toluol zurückzugewinnen, sofern die Minderungseffizienz des Abgasbehandlungssystems bei $\geq 95\%$ liegt. Für die weiteren Schadstoffe wurden die Emissionsgrenzwerte antragsgemäß festgelegt, womit die Anforderungen gemäß Tabelle 1.1 (C_{ges} , Toluol und Summe der VOC, die als CMR 2 eingestuft sind), Tabelle 1.3 (Staub) und Tabelle 1.6 (NH_3 , HCl) der BVT-Schlussfolgerung berücksichtigt werden.

Für das Standardisiergebäude 9093 wurde ebenfalls die BVT-Schlussfolgerung für die relevanten Schadstoffe Staub bzw. C_{ges} berücksichtigt.

Dem Antrag der Antragstellerin auf vollständige Aufhebung des Öffentlich-Rechtlichen Vertrags von 2005 wird seitens des Regierungspräsidiums Freiburg stattgegeben. Für alle noch vorhandenen Emissionsquellen wurden entsprechende Emissionsbegrenzungen für die relevanten Schadstoffe in dieser Entscheidung festgelegt.

Die BVT-Schlussfolgerung sieht eine höhere Mindestüberwachungshäufigkeit (einmal alle 6 Monate bzw. jährlich) der Emissionen in die Luft vor als die TA Luft (alle 3 Jahre). Für alle Schadstoffe außer Toluol und THF konnte in Einvernehmen mit der BVT-Schlussfolgerung die Messhäufigkeit dennoch auf 3 Jahre erhöht werden, da historische Emissionsdaten eine ausreichende Stabilität aufweisen. Für CMR2-Stoffe sieht die BVT-Schlussfolgerung keine Reduzierung der Messhäufigkeit vor, daher wird ab dem 12.12.2026 die häufigere Messüberwachung von CMR2-Stoffen gefordert.

Es wurde ebenfalls eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe erstellt. Die Berechnung haben gezeigt, dass für alle betrachteten Schadstoffe der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Schutz der Vegetation und von Ökosystemen

gewährleistet ist. Ebenfalls sind keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete bzw. weitere Schutzgebiete in der Umgebung des Vorhabens aufgrund der Emissionssituation zu erwarten.

Laut Geruchsgutachten liegt die Zusatzbelastung an allen Beurteilungspunkten (Scheffelstraße, Irgastrasse) unter 2 % der Jahresstunden (Irrelevanzkriterium).

5.3.5 Abwasser

Die chemisch belasteten Abwasserströme werden über die Chemieabwasserkanalisation in die werkseigene Abwasserreinigungsanlage (ARA) eingeleitet. Bei der DIOPAT-Produktion fallen neben Abwasserströmen aus diskontinuierlichen Spül- und Reinigungswässern bei Revisionen sowie den standardmäßig diskontinuierlich anfallenden Abwasserströmen aus Phasentrennung, Filtration und Waschfiltrat im Wesentlichen Abwasserströme aus dem kontinuierlichen Betrieb von Abluftwäschern an. Die in der Abluftwäsche anfallenden Abwassermengen bleiben weitestgehend konstant. Insgesamt steigt die Industrieabwassermenge voraussichtlich nur unterproportional an. Das gereinigte Industrieabwasser sowie Kommunalabwasser aus der Gemeinde Grenzach-Wyhlen wird unter Trockenwetterbedingungen gemeinsam vollständig in der betrieblichen ARA (Abwasserreinigungsanlage) gereinigt und über die Einleitstelle AE6 in den Rhein abgeleitet.

Beim Kühlwasserverbrauch ist von einem weitgehend proportionalen Anstieg auszugehen.

5.3.6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen. Im Rahmen der Kapazitätserhöhung werden keine neuen Stoffe und Technologien eingesetzt. Im Falle von Havarien oder Bränden ist ausreichend Rückhaltevolumen vorhanden. Zum einen ist das XX des Lokals 9040 dicht als AwSV-Anlage und Rückhaltefläche ausgebildet, zum anderen stehen zwei zentrale Havariebecken zur Verfügung, wobei alle drei getrennt gesammelten Abwasserströme (Industrieabwasser, Kühlwasser und Regenabwasser) manuell auf das Havariesystem umgestellt werden können.

5.3.7 Anlagensicherheit

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um eine störfallrechtliche Änderung. Neue störfallrelevante Stoffe werden vorhabenbedingt bei der DIOPAT-Produktion nicht gehandhabt. Die Lagermengen störfallrelevanter Stoffe verändern sich logistikbedingt geringfügig und bewegen sich weiterhin im Rahmen des genehmigten Bestandes. Mit dem Vorhaben ist keine Veränderung der Ansatzgröße verbunden, so dass sich das Gefahrenpotential pro Ansatz und somit die Mengen der im Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe nicht erhöht.

Der Sicherheitsbericht ist aber dennoch zu überarbeiten, da dieser noch den Stand mit XX-Produktion widerspiegelt und die BASF trotz der derzeit noch bis zum 16.07.2024 geltenden Änderungsgenehmigung (Az: 54.1-8823.12/LÖ-003/67.04, 23.06.2021) zur Herstellung von XX keinen Gebrauch mehr machen möchte.

5.4 Begründung der Entscheidung

5.4.1 Genehmigung

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Dies ist hier der Fall.

5.4.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in Kap. 4 ist § 12 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

5.4.3 Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf die §§ 1 bis 8 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 unter Berücksichtigung der Anmerkung unter 8.10 der Gebührenverordnung UM (GebV UM) vom 23.09.2021 in der aktuellen Fassung. Der Gebührenfestsetzung liegen Investitionskosten i. H. v. XX,- € zugrunde.

Gebühr nach Nrn. 8.1.1, 8.4.1, 8.8.2 (Faktor 2-fach) der GebVO UM XX,- €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anhang zu Ziffer 2

Register	Inhalt
0	CD mit Sicherheitsdatenblättern, Inhaltsverzeichnis/Anschreiben vom 26.09.2023
1	Antragstext/Vorhabensbeschreibung (26 Seiten)
2	Antrag Inhaltsübersicht
3	Antragstellung (Formblatt 1)
4 - 13	Formblätter 2 - 11
14	Genehmigungsübersicht
15	IBAS Schalltechnische Untersuchung
16	MBBM Immissionsprognose für Luftschadstoffe
17	TÜV Süd Immissionsprognose Geruch
18	BWWU Gewässerökologisches Gutachten, Stand 2023
19	Umweltverträglichkeitsvorprüfung
20	Bericht zur AZB-Relevanzprüfung
21	Fließschema DIOPAT Lokal 9040, Fließschema DIOPAT Lokal 9093
22	Übersichtstabelle R&I-Schemata
23	Stoffübersicht
24	Übersichtstabelle Sicherheitsdatenblätter
25	Werklageplan, Abluftsystem
26	TÜV Süd Messergebnisse 001L90400 Ammoniak
27	BWWU Gewässerökologisches Gutachten, Stand 2020
28	AwSV-Kataster
29-31	R&I Schemata

Inhalt

1.1.....	1
1.2 Erlöschen der Genehmigung	2
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	2
1.4 Gebühr	2
2 Antragsunterlagen.....	2
3 Inhaltsbestimmungen	2
3.1 Immissionsschutzrechtliche Inhaltsbestimmungen.....	2
3.1.1 Emissionsbegrenzungen	2
4 Nebenbestimmungen	5
4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	5
4.1.1 Dokumentation Betriebsstörungen	5
4.1.2 Meldung Betriebsstörungen.....	5
4.1.3 Meldung bei Nichteinhaltung von Genehmigungsanforderungen	5
4.1.4 Mindestangaben im IE-Jahresbericht nach § 31 BImSchG	6
4.2 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen.....	6
4.2.1 Einhaltung von Emissionsbegrenzungen.....	6
4.2.2 Verzicht auf wiederkehrende Messverpflichtung	6
4.2.3 Messplanung	7
4.2.4 Messberichte	7
4.2.5 Daten für Messstellen.....	7
4.2.6 Bypass-Betrieb verschiedener Stufen der Abluftbehandlungsanlage	7
4.2.7 Gasförmige Emissionen beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen Stoffen (5.2.6 TA-Luft 2021).....	7
4.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	8
4.3.1 TOC-Fracht/Biologische Abbaubarkeit	8
4.4 Ausgangszustandsbericht (AZB).....	9

4.4.1	Vorprüfung zum AZB	9
4.4.2	Überwachung von Boden und Grundwasser	9
4.5	Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit.....	9
4.5.1	Abweichende Anlagenkonfiguration	9
4.5.2	Sicherheitsbericht.....	9
5	Begründung	10
5.1	Beschreibung des Bestandes	10
5.2	Verfahren	10
5.2.1	Antrag.....	10
5.2.2	Vorhabensbeschreibung.....	10
5.2.3	Änderung der Zuordnung zur Ziffer 4.1.2 des Anhangs 1 4. BImSchV...	11
5.2.4	Öffentlichkeitsbeteiligung.....	12
5.2.5	Beteiligte.....	12
5.2.6	Genehmigungserfordernis:	12
5.2.7	Zuständigkeit	13
5.2.8	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	13
5.3	Beurteilung von Umweltauswirkungen/Begründung wesentlicher Bestimmungen dieser Entscheidung	13
5.3.1	Boden	13
5.3.2	Abfall	14
5.3.3	Lärm	14
5.3.4	Abluft	14
5.3.5	Abwasser.....	16
5.3.6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	16
5.3.7	Anlagensicherheit.....	17
5.4	Begründung der Entscheidung.....	17
5.4.1	Genehmigung	17
5.4.2	Inhalts- und Nebenbestimmungen.....	17

5.4.3 Gebührenfestsetzung 18